

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

I. Aufnahme der Gefangenen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Dienstordnung

für die Amtsgefängnisse.

I. Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder Gefangene wird bei seiner Einlieferung zuerst dem Vorstand vorgeführt, welcher, nachdem er die Begleitungspapiere geprüft und sich von der Identität der Person überzeugt hat, die Aufnahme in die Anstalt verfügt.

§. 2.

Der Aufseher hat hierauf eine genaue Durchsichtung des Gefangenen und seiner Fahrnißstücke vorzunehmen. Geld und alle übrigen Gegenstände, deren Gebrauch während der Strafzeit nicht gestattet ist, werden aufbewahrt.

Die Baarschaft und die aufbewahrten Gegenstände werden in ein, von dem Aufseher und dem Gefangenen zu unterschreibendes, Verzeichniß eingetragen, welches den Personalakten des Legtern beigeheftet wird.

§. 3.

Dem Verhafteten werden die Hausregeln vorgelesen, die zur Zelle gehörigen Bücher und Arbeits-

geräthschaften, für deren Erhaltung in gutem Stand er verantwortlich ist, übergeben und die Beschäftigungen angewiesen.

§. 4.

Der Vorstand sorgt für Anlegung der Personalakten, wozu namentlich das Urtheil und das Einlieferungs schreiben mit seinen Beilagen gehört, und in welche alle während des Strafvollzuges sich ergebenden Bemerkungen eingetragen werden. — Der Tag der Einlieferung und der Beendigung der Strafe sind in diesem Buch und auf der Decke der Personalakten vorzumerken.

II. Behandlung der Gefangenen.

§. 5.

Die Gefangenen müssen stets in Einzelhaft gehalten werden, wenn nicht die Art der Beschäftigung das Zusammensein mit andern Gefangenen ausnahmsweise erfordert.

§. 6.

Zur Unterstützung bei der Unterweisung in der Arbeit können sich die Aufseher der Hilfe gewerbekundiger Gefangenen bedienen.

§. 7.

Die Gefangenen müssen dem Vorstand des Hauses und den Aufsehern Achtung bezeigen und ihren Weisungen gehorchen.